3. Empfänger der Billigkeitsleistung

[1]Empfänger der Billigkeitsleistung ist grundsätzlich die Gemeinde, in der der Schaden entstanden ist. [2]Eine Weiterleitung der Mittel an andere kommunale oder an nicht-kommunale Träger sowie an Dritte ist möglich, etwa an den Landkreis oder den Bezirk, weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft, als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften und andere Einrichtungen wie Vereine und Stiftungen.